



Besondere Bedingungen zur Unfallversicherung

Medien-Standard

Stand 01/2008

U 10 Für die Mitversicherung einer Kurkostenbeihilfe

§ 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer zahlt nach einem Unfall im Sinne der § 1 AUB 2008 eine Beihilfe bis zu 1 Prozent der im Versicherungsschein festgelegten Invaliditätssumme, wenn die versicherte Person innerhalb von drei Jahren – vom Unfalltag an gerechnet – wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigungen oder deren Folgen eine ununterbrochene Kur von mindestens drei Wochen Dauer durchgeführt hat.
2. Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
3. Die Beihilfe wird für jedes Unfallereignis nur einmal gezahlt.

U 11 Rooming-in-Leistung (für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)

Befindet sich ein Kind nach einem Unfall im Sinne von § 1 Nr. 3 AUB 2008 in medizinisch notwendiger, vollständiger Heilbehandlung und übernachtet ein Erziehungsberechtigter ärztlich

gewollt und genehmigt mit dem Kind im Krankenhaus (Rooming-in), so wird pro Übernachtung ein pauschaler Kostenzuschuss in folgender Höhe bezahlt:

1. – 10. Tag € 25,00

ab dem 11. Tag € 12,50 maximal aber € 1.250,-

U 22 Rettung von Menschenleben oder Sachen

Abweichend von § 1 Nr. 3 AUB 2008 gelten Gesundheitsschäden, die der Versicherte bei rechtmäßiger Verteidigung oder beim Bemühen zur Rettung von Menschen oder Sachen erleidet, als unfreiwillig erlitten und sind in die Versicherung eingeschlossen.

U 29 Maklerklausel (gilt nur soweit ausdrücklich vereinbart und wenn im Versicherungsschein die Vertretung vermerkt ist)

Der Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist zur unverzüglichen Weitergabe an den Versicherer verpflichtet.